www.km.bayern.de



Qualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe an beruflichen Schulen in Bayern

Zulassungsvoraussetzung: abgeschlossenes einschlägiges Studium (z.B. Gesundheitspädagogik)

- Merkblatt -

(Stand: 15. September 2021)

Die Qualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe richtet sich nach § 25 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort der Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahme beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Qualifizierung sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer Angestellte mit in der Regel auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Qualifizierung wird koordiniert durch das

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258 - 411 Fax: 0981 97258 - 444

E-Mail: verwaltung@staatsinstitut4.de **Internet-Adresse:** www.staatsinstitut4.de

Die zu qualifizierenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterrichten wenigstes überhälftig, bis zu 27 Stunden wöchentlich an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbringen lediglich drei Wochen im Schuljahr am Staatsinstitut zur didaktischen und schulrechtlichen Ausbildung.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Qualifizierungsmaßnahme kann zugelassen werden, wer <u>alle</u> folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreiche Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf.
- b) Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen einschlägigen Studiums an einer Hochschule (z.B. Gesundheistpädagogik).
- c) Ein Jahr Berufspraxis in Vollzeit, die auch während des Studiums erworben worden sein kann.
- d) Nachweis von wenigstens 40 ECTS aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik/Methodik und mindestens drei Monate begleitetes Schulpraktikum sowie der Nachweis einer Lehrprobe.
- e) Erfüllen der **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.** Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes soll das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

f) Die Eignungsprüfung muss in allen Teilen erfolgreich abgelegt worden sein.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein.

3. Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für die Qualifizierung** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Eignungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zur Qualifizierung (vgl. Pkt. 4).

Die Eignungsprüfung wird bedarfsbezogen an den Schulen durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn an der jeweiligen Schule eine Stelle ausgeschrieben wurde.

Die Schulen, an denen eine Fachlehrerinnen bzw. ein Fachlehrer ausgebildet werden soll, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums (www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Zur Eignungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u. a. das Hochschulstudium (z. B. Bachelor Gesundheitspädagogik) bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3.2 Bestandteil der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und besteht aus

- einem Lehrversuch (eine Schulstunde) und
- einem Auswahlgespräch (45 Minuten Dauer), in dem die fachlichen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen geprüft werden.

Am Auswahlgespräch können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus den im Rahmen des Lehrversuchs und den Teilen des Auswahlgesprächs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet.

4. Dauer und Gestaltung des Qualifizierungsjahres

Das Qualifizierungsjahr beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Qualifizierung umfasst wöchentliche begleitete Unterrichtseinheiten an der Schule und vom Staatsinstitut Abteilung IV organisierte ganztägige Veranstaltungen in Schulrecht/Schulkunde sowie Didaktik. Die abschließende

Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem mündlichen Teil (Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben) sowie einem Gutachten zusammen.

5. Entlohnung

Während der Qualifizierungsmaßnahme werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach TV-L bezahlt.

6. Einsatz nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die entsprechende Fachlaufbahn (3. Qualifikationsebene) im Eingangsamt als Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer in Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten ggf. in Besoldungsgruppe A 12.

Durch das Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Prüfung (zwei Lehrproben, eine mündliche Prüfung in Schulrecht und ein Gutachten), dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.